



Hochschule für  
Wirtschaft und Recht Berlin  
Berlin School of Economics and Law

# Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 29/2015 vom 3. Juli 2015

---

## **Zugangssatzung**

**der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin**

**zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte**

**ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss**

**vom 26.05.2015**

**Zugangssatzung  
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin  
zum weiterbildenden Masterstudium für beruflich Qualifizierte  
ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss  
vom 26.05.2015<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 10 Abs. 6 Nr. 9 i.V.m. § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 26. Mai 2015 die folgende Zugangssatzung erlassen:

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Voraussetzungen des Hochschulzugangs nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerIHG
- § 3 Feststellung der Eignung weiterbildender Master-Studiengänge
- § 4 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 5 Antragsfrist
- § 6 Eignungsprüfung
- § 7 Fachliche Anforderungen
- § 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsbewertung
- § 9 Zulassung
- § 10 Wiederholungen
- § 11 Berichtspflicht
- § 12 Inkrafttreten

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 03.07.2015

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt Grundsätze für die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden Studiengängen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin).

(2) Diese Satzung regelt auch das Prüfungsverfahren.

## **§ 2 Voraussetzungen des Hochschulzugangs nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG**

In besonderen Ausnahmefällen ist der Hochschulzugang nach § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG beruflich qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eröffnet:

1. Der weiterbildende Master-Studiengang muss für einen Zugang § 10 Abs. 6 Nr. 9 BerlHG geeignet sein.
2. Die Bewerber und Bewerberinnen müssen beruflich gemäß § 11 BerlHG qualifiziert sein.
3. Es muss eine für das angestrebte Studium einschlägige Berufstätigkeit von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG nachgewiesen werden.
4. Die Eignungsprüfung muss bestanden werden.

## **§ 3 Feststellung der Eignung weiterbildender Master-Studiengänge**

(1) Auf der Grundlage des erforderlichen Kompetenzprofils befindet der zuständige Fachbereichs- bzw. Institutsrat durch Beschluss über die Eignung eines mindestens viersemestrigen weiterbildenden Master-Studiengangs für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

(2) Der Beschluss ist zu begründen und bedarf der Zustimmung durch den Akademischen Senat.

## **§ 4 Zulassung zur Eignungsprüfung**

(1) Um zur Eignungsprüfung zugelassen zu werden, ist ein Antrag zu stellen, dem folgende Unterlagen beizulegen sind:

- a) Motivationsschreiben mit Nennung des angestrebten Studienganges,
- b) Kopie des Reisepasses oder Personalausweises,
- c) eigenhändig unterschriebener Lebenslauf,
- d) Schul- und Ausbildungszeugnisse und
- e) Arbeitszeugnisse.

Die nachzuweisenden Zeugnisse sind in Form von Kopien einzureichen. Die HWR Berlin kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente im Original und ggf. amtlich beglaubigt und übersetzt vorzulegen sind.

(2) Zur Eignungsprüfung können nur Bewerber und Bewerberinnen zugelassen werden, die die Voraussetzungen des § 11 BerlHG erfüllen und eine für das angestrebte Studium einschlägige Berufstätigkeit mit einer Dauer von mindestens fünf Jahren nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nach § 11 BerlHG aufweisen.

(3) Über den Antrag entscheidet die Zulassungskommission des Studiengangs. Ist keine Zulassungskommission eingerichtet, entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs.

Folgende Kriterien sind maßgeblich: Der Bewerber oder die Bewerberin lässt aufgrund der Bewerbungsunterlagen erwarten, dass er oder sie über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er oder sie verfügt über Kompetenzen zur Bearbeitung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung in einem beruflichen Tätigkeitsfeld, das durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist.

(4) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Antragsfrist**

Die vollständigen Antragsunterlagen für die Zulassung zur Eignungsprüfung sollen spätestens sechs Monate vor Beginn des angestrebten Studiengangs eingegangen sein.

## **§ 6 Eignungsprüfung**

(1) Auf der Grundlage einer Eignungsprüfung ist festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin die an einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs zu stellenden Anforderungen erfüllen kann. Die Eignungsprüfung dient insbesondere dazu, das fachliche und personale Kompetenzprofil des Bewerbers oder der Bewerberin zu prüfen.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus drei Teilen:

- a) Einer Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema aus den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs mit einem Umfang von 4.000 bis 6.000 Wörtern (reiner Text, ohne Deckblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Anlagen o.ä.),
- b) einer vorgegebenen Fallstudienaufgabe zu den erforderlichen Grundlagen des Studiengangs, deren Bearbeitungsergebnisse schriftlich einzureichen sind mit einem Umfang von maximal 2.500 Wörtern und
- c) einem mindestens einstündigen mündlichen Prüfgespräch.

Für die Anfertigung der Hausarbeit und der Fallstudienaufgabe wird eine Bearbeitungsdauer von sechs Wochen gewährt. Die Arbeiten sind spätestens vier Wochen vor dem mündlichen Prüfgespräch einzureichen. Sie dienen der Ermittlung der fachlichen Kompetenzen. Das Prüfgespräch dient vor allem der Ermittlung der personalen Kompetenzen.

## **§ 7 Anforderungen an die Bewerber und Bewerberinnen**

Für das Bestehen der Eignungsprüfung ist erforderlich, dass der Bewerber oder die Bewerberin die in der studiengangspezifischen Zugangs- und Zulassungssatzung festgelegten Voraussetzungen für beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne ersten Hochschulabschluss erfüllt und über fachliche und personale Kompetenzen verfügt, die dem Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen entsprechen, d.h. er oder sie verfügt über:

- breites und integriertes berufliches Wissen einschließlich der aktuellen fachlichen Entwicklungen,
- einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Bereichen,
- breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem beruflichen Tätigkeitsfeld und kann neue Lösungen erarbeiten und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe beurteilen, auch bei sich häufig ändernden Anforderungen (fachliche Kompetenz) und
- die Fähigkeit in Expertenteams verantwortlich zu arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich zu leiten sowie die fachliche Entwicklung anderer anzuleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umzugehen sowie komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln. Ebenso ist er oder sie in der Lage, Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse zu definieren, zu reflektieren und zu bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig zu gestalten (personale Kompetenz).

## **§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfungsbewertung**

(1) Die Eignungsprüfung wird von dem für den angestrebten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss durchgeführt.

(2) Hausarbeitsthema und Fallstudienaufgabe werden von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch einen Zweitprüfer oder eine Zweitprüferin. Prüfungsberechtigt sind nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der HWR Berlin. Der Prüfungsausschuss bestellt sowohl den Prüfer oder die Prüferin als auch den Zweitprüfer oder die Zweitprüferin.

(3) Werden Hausarbeit und/oder Fallstudienaufgabe unentschuldigt nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgegeben, wird die Eignungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Prüfer und Prüferinnen gemäß Absatz 2 führen und bewerten das mündliche Prüfgespräch. Sie erstellen ein Protokoll.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf der Grundlage der Prüfungsbewertungen über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung. Das Ergebnis ist dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

### **§ 9 Zulassung**

Ist die Eignungsprüfung bestanden, ist der Bewerber oder die Bewerberin im Rahmen der verfügbaren Studienplätze zum angestrebten Studiengang zuzulassen.

### **§ 10 Wiederholungen**

Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zur Eignungsprüfung zugelassen wurden oder die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können frühestens ein Jahr nach der vorangehenden Antragstellung erneut einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

### **§ 11 Berichtspflicht**

Aufgrund des besonderen Ausnahmecharakters dieses Zugangswegs, haben die Fachbereiche und Institute, die geeignete Studiengänge gemäß § 2 anbieten, gegenüber der Hochschulleitung jährlich zum Beginn des Wintersemesters darüber zu berichten, wie viele Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung eingegangen sind, wie viele Personen zur Eignungsprüfung zugelassen wurden, wie viele Eignungsprüfungen bestanden bzw. nicht bestanden wurden und wie viele Personen über diesen Zugangsweg ein Studium aufgenommen haben. Es ist auch über Studienabbrüche und erfolgreiche Studienabschlüsse dieser Studierenden zu berichten.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.